

## **Kirchengesetz über die Vergütung kirchenmusikalischen Dienstes nicht hauptamtlicher Kirchenmusiker**

Vom 13.11.1989 (Abl. Anhalt 1990 Bd. 1, S. 3).

**§ 1.** (1) Kirchenmusiker, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen, erhalten entsprechend den vom Landeskirchenrat erlassenen Richtlinien eine Vergütung.

(2) Die ausgezahlten Vergütungen für den kirchenmusikalischen Dienst in Gottesdiensten sowie für die Durchführung von Chorproben können den Kirchengemeinden unter Nachweis der tatsächlichen Ausgaben aus der Landeskirchenkasse erstattet werden.

**§ 2.** (1) Die Mittel aus der Kantorenablösung verbleiben im landeskirchlichen Haushalt.

(2) Auf Antrag des Gemeindegemeinderates kann als Ausgleich für den Wegfall der Kantorenablösung ein jährlicher Zuschuß aus dem landeskirchlichen Haushalt durch den Landeskirchenrat gewährt werden.

**§ 3.** Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.